

Konsolidierte Fassung

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gusenburg

(Fassung vom 24.09.2019 inkl. Änderungssatzung vom 09.07.2024)

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat am 09.07.2024 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 24.09.2019 wie folgt zu ändern:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Gusenburg erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgt; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät.

(2) Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

(3) Das Nähere über den Geschäftsgang und die Vereinbarung der Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Bauen, Planung und Dorfentwicklung
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugend- und Kulturausschuss

(2) Die Ausschüsse gem. Abs. 1 haben 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, der Ausschuss für Bauen, Planung und Dorfentwicklung aus 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses sollen Ratsmitglied sein.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates über:

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Bauleitplanung
4. die Regionalplanung
5. Entwicklungsvorhaben
6. die Finanzplanung

7. den Abschluss von Verträgen, bei denen die Ortsgemeinde Vertragspartner ist, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Dem Ausschuss für Bauen, Planung und Dorfentwicklung werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einer Auftragssumme von 8.000,00 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister (§ 5) übertragen wurde.
- b) Die Vorbereitung, Initiierung und Mitwirkung bei Beschlüssen zu(r)
 - Bebauungsplanung – Entwürfen (unter Berücksichtigung der Straßenprofile, Be- und Entwässerungsmöglichkeiten usw.), die Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und die Bedenken und Anregungen der Betroffenen
 - Dorfentwicklung, insbesondere auch Sanierungsplanung im Zusammenhang mit einem Sanierungsgebiet
 - Stärkung des Ortskerns und Verbesserungen der dörflichen Infrastruktur
 - Maßnahmen der Verbesserung des Wohnumfeldes
 - Straßenunterhaltung
 - Schutz und Pflege der Kulturlandschaft
 - Teilnahme bei Abnahme von Baumaßnahmen, ausgenommen sind Maßnahmen einfacher Art oder geringfügigen Umfangs (laufende Verwaltung).

Dem Ausschuss für Bauen, Planung und Dorfentwicklung können durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen werden. Diese gelten bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.

Zur Stärkung des Gemeinschafts- und Dorflebens und zur Verbesserung der Informationen über das dörfliche Geschehen wird ein Beirat „Öffentlichkeitsabriet“ gebildet. Das Nähere über den Beirat wird in einer Satzung geregelt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.000,00 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen in der Haushaltssatzung im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €,
5. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall. Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt,

6. Erhebung von Vorausleistungen auf Laufende Entgelte,
7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
9. Erstellung, Pflege und Betrieb der Internetseite der Ortsgemeinde Gusenburg. Für diese Aufgabe wird er durch einen Beirat beraten und unterstützt,
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
11. Veräußerung von Baugrundstücken auf Grundlage der durch den Ortsgemeinderat festgesetzten Bedingungen. Erwerb und Veräußerung von sonstigen Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.

§ 6 Beiräte

Die Ortsgemeinde Gusenburg bildet zur Pflege und dem Betrieb einer Internetseite einen Beirat „Internet“. Zur Nutzung erneuerbarer Energien bildet die Ortsgemeinde Gusenburg bei Bedarf einen Beirat „Alternative Energien“. Das Nähere über die Beiräte wird in einer Satzung geregelt.

§ 7 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat zwei Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (3) Zur Abgeltung der Nutzung von privaten Endgeräten für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem), erhalten die Ratsmitglieder, die dazu eine Kommunikationsvereinbarung abgeschlossen haben, eine Pauschale von 5,00 € pro Sitzung an der sie teilgenommen haben.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen

Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. In Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. In Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt, es gilt der Höhere Betrag. In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert. Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und des Ältestenrats

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

(2) Die Mitglieder des Beirates des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1.

(4) Bei Erstellung der Sitzungsniederschriften von Ausschuss- und Beiratssitzungen erhalten die Schriftführer aus den Reihen der Ausschüsse und Beiräte das doppelte Sitzungsgeld.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v. H. erhöht.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats-, Ausschuss- oder Beiratsmitglied erhalten. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Einem Beigeordneten der Ortsgemeinde, der nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats ist, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnimmt und dem eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 nicht gewährt wird, kann für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, darf sie je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen; sie beträgt jedoch mindestens 15,70 €. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Besprechungen nach § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 8 Abs. 5 bis 7 sowie § 10 gelten entsprechend.

§ 12

Weitere Ehrenämter

(1) Zur Unterstützung der Ortsgemeinde bei kulturellen Angelegenheiten sowie der örtlichen Vereine und Gemeinschaften und zur Stärkung der Dorfentwicklung im Rahmen des demografischen Wandels wird das Ehrenamt einer/s Dorfbegleiters(in) eingerichtet. Der/die ehrenamtliche Dorfbegleiter(in) wird für 2 Jahre bestellt.

(2) Der/die ehrenamtliche Dorfbegleiter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld wird in Höhe der Festsetzung in der Bundeswahlordnung je Wahl- und Abstimmungstag gewährt. Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 13

Bild- und Tonaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen

(1) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind in Sitzungen des Ortsgemeinderates bzw. seiner Ausschüsse und Beiräte nicht gestattet.

(2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt davon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 30.05.2011 sowie die Änderungssatzungen vom 16.07.2014, 22.11.2016 und 31.01.2017 außer Kraft.

Gusenburg, den 09.07.2024

Siegfried Joram
Ortsbürgermeister